

Gewährleistung bei Füllungen und Abrechnungsmodul

Seit Anfang 2011 werden vom BEMA-Abrechnungsmodul im Rahmen des Datenträgeraustausches mit der KZV auch die quartalsübergreifenden Daten geprüft.

Das Sozialgesetzbuch gibt vor, dass für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz der Vertragszahnarzt eine zweijährige Gewähr zu übernehmen hat. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon hat das Bundesschiedsamt für die Füllungstherapie folgendermaßen festgelegt:

Wiederholungsfüllungen können nicht abgerechnet werden, wenn ein Verschulden des Zahnarztes festgestellt wird.

Wiederholungsfüllungen innerhalb von zwei Jahren können zu Lasten der Krankenkassen abgerechnet werden bei

- Milchzahnfüllungen
- Zahnhalsfüllungen (für Füllungen, die den Zahnhalsbereich betreffen wurde, das Kennzeichen „z“ oder „7“ eingeführt, das zusätzlich zu den Flächenangaben anzugeben ist)
- mehr als dreiflächigen Füllungen
- Eckenaufbauten im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekanten
- Fällen, in denen besondere Umstände (z.B. Bruxismus oder Vorerkrankungen) vorliegen

Bei der Abrechnung von Wiederholungsfüllungen, die nicht auf einem Verschulden des Zahnarztes basieren, ist im Feld „KZV-interne Mitteilung - leistungsbezogen“ der besondere Umstand kurz darzulegen. Beispiele: „Bruxismus“ oder „Patient hat auf einen Kirschkern gebissen“, „Keine Wiederholungsfüllung da getrennte Flächen“ bzw. „Keine Teil-Wiederholungsfüllung da getrennte Flächen“, „Okklusale Füllungsfläche nach Wurzelkanalbehandlung“, „Auf Nüsse gebissen“, „Auf Knochen gebissen“, „Füllung ausgebissen“, „Aufbaufüllung“, „Abrasionsdefekt“, „Aufbisstrauma“, „Deckbiss“, „Füllungsverlust durch Frontzahntrauma“, „Erhöhtes Kariesrisiko wegen Mundtrockenheit“, „Füllungsfraktur wegen Parafunktion“, „Putzdefekt“, „Starker Knirscher“, „Milchzahnfüllung“, „Tumorerkrankung“, „Endodontische Behandlung“.

Diese Mitteilung muss dann die KZV im Rahmen ihrer Pflicht zur Abrechnungsprüfung bewerten.

Stand: 03.10.2011

**Für weitere Informationen:
„DER Kommentar BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing**

Bestellen Sie direkt beim:

**Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
Einsteinstr. 10
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241/31640
info@asgard.de**